

Friedhofsgebührenordnung für die von der katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig verwalteten Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Hedwig gelten ab 01.01.2019 folgende Gebühren (Preise in Euro):

	Euro		
1. Grabberechtigungsgebühren		1.5.2. Urnenreihenpartnergrabstätte 1,00m x 0,50m ohne Pflege 1. Beisetzung	400
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten		1.5.3. Urnenreihenpartnergrabstätte 1,00m x 0,50m ohne Pflege 2. Beisetzung	200
1.1. Erdwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Grabbreite pro Jahr		1.5.4. Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfache Pflege und Instandhaltung	200
1.1.1.	25	1.5.5. Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfache Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	400
1.1.2.	35	1.5.6. Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfache Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	200
1.1.3.	40	1.5.7. Urnengemeinschaftsanlage (vorhandene Grabanlage unter Denkmalschutz oder mit Erhaltungswert für den Friedhof)	200
1.1.4.	45	1.5.8. Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfache Pflege, Gießen und Instandhaltung	300
1.1.5.	54	1.5.9. Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfache Pflege, Gießen und Instandhaltung 1. Beisetzung	600
1.1.6.	65	1.5.10. Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfache Pflege, Gießen und Instandhaltung 2. Beisetzung	300
1.1.7.	97	1.5.11. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfache Pflege, Gießen und Instandhaltung	500
1.2. Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren		1.5.12. Urnenpartnergemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfache Pflege, Gießen und Instandhaltung	1.020
1.2.1. Reihengrabstätte Erde	220	2. Bestattungsgebühren	
1.2.2. Reihenpartnergrabstätte Erde 1. Beisetzung	440	2.1. Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tage – Aufbahnen des Sarges in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, bis zu 6 Sargträger	
1.2.3. Reihenpartnergrabstätte Erde 2. Beisetzung	220	2.1.1. in Wahlgrabstätten	610
1.2.4. Reihengrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfache Pflege und Instandhaltung	500	2.1.2. in Reihengrabstätten	497
1.2.5. Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfache Pflege und Instandhaltung 1. Beisetzung	1.000	2.2. Erdbestattungen nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des	
1.2.6. Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfache Pflege und Instandhaltung 2. Beisetzung	500		
1.3. Bei Fehl- und Totgeburten und Kindern bis zu 12 Monaten ermäßigt sich die Gebühr von 1.2 um 75%, bei älteren Kindern bis zu 6 Jahren um 50%.			
1.4. Urnenwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Jahr			
1.4.1.	30		
1.4.2.	38		
1.5. Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren			
1.5.1. Urnenreihengrabstätte 0,50m x 0,50m ohne Pflege	200		

	Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken		sowie Orgel- oder Harmoniumspiel bzw. Abspielen einer CD	
2.2.1.	in Wahlgrabstätten	540	3.1.1. bis zur Dauer von 30 Minuten mit anschließender Bestattung	110
2.2.2.	in Reihengrabstätten	427	3.1.2. bis zur Dauer von 30 Minuten ohne anschließende Bestattung	180
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung in Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1 je nach Gestaltungs- vorschrift	220	3.2. Sonderregelungen	
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1 und 1.2.4 je nach Gestaltungsvorschrift	200	3.2.1. Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100
2.5.	Urnenbestattung einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen – Aufbahnen der Urne in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger	157	3.2.2. Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70
2.6.	Urnenbestattung nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	87	4. Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
2.7.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150	4.1. Zustimmung zur Errichtung	
2.8.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96	4.1.1. von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
2.9.	Gärtnerische Erstanlage – Sonder- leistungen		4.1.1.1. bis zu einer Breite von 0,55 m	85
2.9.1.	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.		4.1.1.2. bis zu einer Breite von 0,80 m	155
2.10.	Sonderregelungen		4.1.1.3. bis zu einer Breite von 1,00 m	190
2.10.1.	Bei Fehl- und Totgeburten und Kindern bis zu 12 Monaten ermäßigt sich die Gebühren gem. 2.1., 2.2, 2.5 und 2.6 um 75%, bei älteren Kindern bis zu 6 Jahren um 50%.		4.1.1.4. bis zu einer Breite von 1,20 m	225
			4.1.1.5. bis zu einer Breite von 1,60 m	285
			4.1.1.6. bei einer Breite von mehr als 1,60 m	290
			4.1.2. von liegenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
			4.1.2.1. bis zu einer Größe von 0,25 qm	40
			4.1.2.2. bis zu einer Größe von 0,50 qm	75
			4.1.2.3. bis zu einer Größe von 1,00 qm	150
			4.1.2.4. bei einer Größe von mehr als 1,00 qm	245
			4.1.3. von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55
			4.1.4. von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
			4.1.4.1. für eine Grabstätte gem. 1.5.1	35
			4.1.4.2. für eine Grabstätte gem. 1.3.1	55
			4.1.4.3. für eine Grabstätte gem. 1.2.	70
			4.1.4.4. für jede weitere zu einer Grabstätte gem. 1.2. zugehörigen Grabstätte	25
3.	Leistungen bei Trauerfeiern			
3.1.	Bereitstellung der Kapelle (einschl. Ausschmückung mit Pflanzen- dekoration und Kerzen, Bereitstellung einer Musikübertragungsanlage)			

4.2.	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr (gilt nur für Verlängerung des Nutzungsrechts bei vorhandenem Grabmal)	4	6.2.	Aufbewahrung	
			6.2.1.	eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag (nur in Verbindung mit Pkt.2.1)	14
4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.		6.2.2.	ab dem 5.Tag je Tag	38
			6.2.3.	einer Urne länger als 3 Wochen, je angefangene Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2)	8
4.4.	Herstellen der Fundamente durch die Friedhofsverwaltung, soweit diese sich die Herstellung vorbehalten hat bis zu einer Größe von		6.3.	Merkschild	8
4.4.1.	0,40 x 0,25 m	52	6.4.	Gemeinschaftsgrabzeichen	
4.4.2.	0,50 x 0,25 m	65	6.4.1.	Grabplatten 30 x 40 cm einschl. Inschrift	265
4.4.3.	0,60 x 0,25 m	79	6.4.2.	Stele Inschrift	305
4.4.4.	0,75 x 0,25 m	90	6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28
4.4.5.	0,90 x 0,25 m	116	6.6.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt	
4.4.6.	für jede weitere 0,10 x 0,25 m	15	6.6.1.	je Jahr	50
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden		6.6.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300	6.6.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20
5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130	6.7.	Zustimmung zur Übertragung eines Nutzungsrechts	20
5.3.	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Leiche oder Urne entspr. dieser Gebührenordnung		6.8.	Sonderleistungen Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.	
5.4.	Übersenden einer Urne	43		Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig hat in eigener Zuständigkeit die Friedhofs-Gebührenordnung beschlossen und unterzeichnet.	
6.	Einzelleistungen			Die Friedhofs-Gebührenordnung gilt für die Friedhöfe St. Hedwig in 13055 Berlin, St. Pius in 13055 Berlin, St. Hedwig in 13088 Berlin, St. Hedwig in 10115 Berlin, St. Hedwig in 13403 Berlin, St. Sebastian in 13403 Berlin	
6.1.	Träger, je Person				
6.1.1.	zusätzliche Träger (nur in Verbindung mit 2.1 und 2.2)	35			
6.1.2.	wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt	35			